

Dr. Anke Trube
- Geschäftsführerin -

Landesnenschutzverband Bad.-Württ. - Olgastr. 19 - 70182 Stuttgart
Ministerium für Ernährung und
Ländlichen Raum Baden-Württemberg
Herrn Ministerialdirektor Arnold
Postfach 10 34 44
70029 Stuttgart

Stuttgart, den 18.10.05

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom
20-8400(ELER), 4.3.05

Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom Telefon
mlr-eler05

0711/248955-23, Anke.Trube@LNv-BW.de

Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER)

Bezug: Informationsveranstaltung am 22.03.05 in der LVWO Weinsberg

AZ 20-8400 (ELER), 4.3.05

Sehr geehrter Herr Arnold,

am 22.03.05 fand eine erste Informationsveranstaltung des MLR zum neuen ELER-Verordnungsentwurf der EU in Weinsberg statt. Der LNv dankt für diese frühzeitige Information und die eingeräumte Möglichkeit, die Haltung des LNv kurz darstellen zu können. Im Nachgang zur Sitzung möchte ich erste LNv-Positionen auch schriftlich nachreichen.

Die Ausgestaltung der 2. Säule in Baden-Württemberg wird maßgeblich darüber entscheiden, ob das Artensterben in Baden-Württemberg aufgehalten wird, ob wir endlich die Kehrtwende hin zu einer nachhaltigen Lebens- und Wirtschaftsweise finden, die es Tier- und Pflanzenarten ermöglicht, neben uns Menschen im Land zu leben.

Die Ziele der ELER-VO zur Förderung der Entwicklung des Ländlichen Raums in Form von vier Schwerpunkten

- Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit
- Verbesserung der Umwelt und Landschaft

- Steigerung der Lebensqualität und Förderung der Diversifizierung
- LEADER

trägt der LNV mit, wobei wir unser Augenmerk natürlich insbesondere auf Gesichtspunkte der nachhaltigen Entwicklung, die Umsetzung von Natura 2000 und des Biotopverbunds sowie der Wasserrahmenrichtlinie legen werden.

zur künftigen Beteiligung des LNV

Der LNV stellt hiermit auch schriftlich den Antrag, als Partner im Sinne von Artikel 6 der ELER-Verordnung) in die Vorbereitungen und in die Begleitung des baden-württembergischen Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum eingebunden zu werden und ebenso in den Begleitausschuss (nach Artikel 6 und 77) und in die möglichen Lokalen Aktionsgruppen der künftigen LEADER-Initiativen (nach Artikel 62).

Darüber hinaus bitten wir nochmals um die Anhörung zu allen Förderrichtlinien des MLR, insbesondere solchen mit EU-Kofinanzierung, und gern zu einem möglichst frühen Entwurfsstadium. Diese Möglichkeit wird uns derzeit etwa bei forstlichen Förderrichtlinien immer noch nicht eingeräumt.

Baden-württembergisches Entwicklungsprogramm ländlicher Raum 2007-2013

Wir bitten das MLR um frühzeitige Einbindung in die anstehende Ausarbeitung des baden-württembergischen Entwicklungsprogramms. Wir würden es begrüßen, wenn das MLR dem LNV bereits zum jetzigen Zeitpunkt seine bislang geltenden Eckpunkte und Vorstellungen für dieses Entwicklungsprogramm zusenden würde.

Das Land hat im Rahmen der Vorbereitungen der neuen ELER-Verordnung der Kommission in – unseres Wissens sechs - Schreiben seine vorläufigen Forderungen und Meinungen übersandt. Auch für eine Kopie dieser Schreiben wären wir dankbar.

Überprüfung der Landesinstrumente auf ihre Nachhaltigkeit (im Sinne von dauerhaft-umweltgerecht)

Obwohl dies im Umweltplan 2000 des Landes verankert ist (S. 228), sind die Förderrichtlinien des Landes bislang keiner kritischen Überprüfung unterzogen worden, ob sie auf die gewünschte nachhaltige Entwicklungsrichtung optimal ausgerichtet sind und dieser nicht teilweise zuwider laufen.

Wir bitten das MLR, die Notwendigkeit der Anpassung aller unter die ELER-VO fallenden Förderrichtlinien des Landes (siehe MEPL 2000-2006) dazu zu nutzen, diese kritische Prüfung und Fortschreibung durchzuführen.

Erfolgskontrolle, Indikatoren

Was die von der EU vorgeschriebene Erfolgskontrolle anbelangt, so reicht es nach Ansicht des LNV nicht aus, nur die möglichen positiven Auswirkungen einer Förderung zu erheben. Ohne Kenntnis der reinen Mitnahmeeffekte (die also keine Wirkung auf das eigentlich angestrebte Ziel haben) und vor allem ohne Kenntnis möglicher

schädlicher Auswirkungen (z. B. auf Naturschutz- und Umweltbelange) ist eine ehrliche Bilanz der Auswirkungen nicht möglich. Dies bitten wir sowohl bei künftigen Evaluationen zu berücksichtigen als auch für das neue landeseigene Entwicklungsprogramm, das ja die Beschreibung der Ist-Situation und der bisherigen Erfahrungen aus der Förderperiode 2000-2006 enthalten muss.

Da die EU die Mitbeachtung der Querschnittsaufgaben Umweltschutz und Gleichberechtigung verlangt, sollten aus LNV-Sicht auch hier Indikatoren gefunden werden, die die Beurteilung einerseits gewünschter Synergien, andererseits unerwünschter kontraproduktiver Wirkungen erfassen. Andernfalls bleibt die Vorgabe einer dauerhaft umweltgerechten Entwicklung nur Lippenbekenntnis.

Einige erste Anmerkungen zu unserer Haltung finden Sie in den beiden Anlagen, die Teil dieser ersten Stellungnahme sind.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen

- 1 LNV-Stellungnahme zu einigen baden-württembergischen Förderrichtlinien
- 2 Stellungnahme von BUND, LNV und NABU zu MEKA III

LNV-Stellungnahme für die künftige Förderung des Ländlichen Raums nach der ELER-Verordnung der EU für 2007-2013
Anmerkungen zu einigen Förderrichtlinien in Baden-Württemberg
Stand 18.10.05

Förderung der Flurneuordnung

FNO	2000	2001	2002	2003	2004	2005
in Mio €	28	24	25	24	24	24

Quelle: MEPL (2000-2006)

Die Flurbereinigung und ihre Förderung mit öffentlichen Mitteln lehnt der LNV dann als nicht mehr zeitgemäß ab, wenn sie unter dem derzeitigen alleinigen Ziel (Arbeitszeitersparnis für Landwirte) weiter betrieben werden soll.

Der LNV sieht z.B. die folgenden Bedingungen als notwendig an, wenn noch Flurneuordnungsverfahren mit öffentlichen Mitteln unterstützt werden sollen (unvollständige Aufzählung der Bedingungen, weitere siehe das LNV-Info 5/2001):

- Es muss eine zwingende agrarstrukturelle oder ökologische Notwendigkeit vorliegen, das sehr aufwändige Instrumentarium der Flurbereinigung anzuwenden. Dies ist nach unserer Auffassung bei 90 % der Verfahren nicht der Fall. Die konkreten Ziele könnten dort mit wesentlich weniger aufwändigen Vorgehensweisen erreicht werden.
- Vom Land muss daher zunächst eine „gute fachliche Praxis“ der Flurbereinigung festgelegt werden, die auch maximale Schlaggrößen und maximale Wegedichten festlegt, bis zu der überhaupt merkliche Arbeitszeitersparnis eintritt und eine öffentliche Förderung genehmigt werden kann.
- Die Pflicht zur mindestens gleichrangigen Berücksichtigung anderer gesellschaftlicher Belange wie Naturschutz, Gewässerschutz, Hochwasserschutz usw. muss gesetzlich verankert werden.
- Der LNV wird künftig bei der Aufstellung der Allgemeinen Leitsätze für Natur- und Landschaftsschutz (2.5) angehört.
- Von einem Flurneuordnungsverfahren darf in der Summe kein weiterer Negativeffekt auf die biologische Vielfalt ausgehen, vielmehr muss ein positiver Effekt bewirkt werden.
 - a) Durch die Zusammenlegung kleiner Parzellen zu größeren Schlägen und den damit einhergehenden Verlusten an Randstrukturen ist ein Verlust biologischer Vielfalt jedoch regelmäßig der Fall. Diese Randstrukturen stellen wichtigen Lebensraum für viele Pflanzen, Wirbellose und kleine Wirbeltiere dar und bieten damit auch Nahrungsgrundlage für Tiere mit großen Lebensraumsanspruch (z. B. Rotmilan). Diese Effekte müssen im Verfahren kompensiert werden, wozu eine Vorher-Nachher-Bilanz erstellt werden muss.

b) Die gesetzlich verpflichtenden Ausgleichsmaßnahmen greifen hierfür nicht, da sie nur für Bodenversiegelungen und direkte Vernichtung von Landschaftselementen festgelegt werden. Zudem werden sie oftmals im Anschluss an ein FNO-Verfahren vernichtet oder verlieren mangels Pflege durch die zuständigen Gemeinden an Wert, obwohl die Pflege im Vorfeld zugesagt wurde.

c) Der zusätzliche ländliche Wegebau zerschneidet zudem Lebensräume und trägt durch Freizeitverkehr zur Beunruhigung von Natur und Landschaft bei. Damit ist der Wegebau Mitverursacher des Artenrückgangs und aus ökologischer Sicht kritisch zu beurteilen. Es müssen daher Kriterien für die Notwendigkeit und für den Ausbaustandard definiert werden.

- Es muss eine finanzielle Rücklage im Rahmen eines jeden FNO-Verfahrens erfolgen, die die Pflege von Ausgleichsmaßnahmen und anderen Maßnahmen über mindestens 10, besser 20 Jahre hinweg sichert.
- weitere Bedingungen siehe das LNV-Info 5/2001

Durch die Reform der Förderung von FNO-Verfahren frei werdende Gelder sollten in die Agrarumweltprogramme umgeschichtet werden.

Entwicklungsprogramm Ländliche Raum (ELR; Dorferneuerung und –entwicklung)

Das Land fördert Gewerbegebietserschließungen im ländlichen Raum in der Regel zu 33 % mit rund 5 Mio. € je Jahr ohne Vorgabe von mess- und bewertbaren Einzelzielen. (Denkschrift Rechnungshof 2003)

Der LNV sieht auch hier die Festlegung einer „guten fachlichen Praxis für Kommunen“ durch das Land als unabdingbar an, die als Mindestvoraussetzung für den Zugang zu Fördergeldern für Kommunen (sowie zur Genehmigung der Bauleitplanung) im Vorfeld der nächsten Förderperiode verankert werden muss.

- Der LNV lehnt alle Fördertatbestände innerhalb des ELR ab, die direkt oder indirekt die Inanspruchnahme neuer Flächen nach sich ziehen, etwa die direkte Förderung von Gewerbegebieten, aber auch die indirekte wie Planungskosten, Zuschüsse zur Erschließung durch Wasserleitungen usw.. (beides dürfte vorrangig über EFRE finanziert worden sein)
- Der LNV fordert, die frei werdenden Mittel im Sinne des Modellprojekts MELAP für die Erhebung und Mobilisierung von Innenentwicklungsmöglichkeiten zu verwenden. Einen Anteil der freiwerdenden Mittel schlagen wir zur Verwendung von innerörtlichen Biotopvernetzungsmaßnahmen vor.

Agrarumweltmaßnahmen: MEKA und Landschaftspflege-Richtlinie (LPR)

MEKA	2000	2001	2002	2003	2004	2005
in Mio €	87	102	123	148	149	149

LPR	2000	2001	2002	2003	2004	2005
in Mio €	15	10	7,7	7,6	7,6	7,6

Quelle: MEPL (2000-2006)

Die LPR fördert Maßnahmen auf ungefähr 1 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche (Quelle: Halbzeitbewertung des MEPL 2000-2006).

- Zu MEKA III liegt Ihnen bereits eine ausführliche Stellungnahme von LNV, BUND und NABU vor, auf die ich hier verweise (Anlage 2).
- Insbesondere die Landschaftspflege-RL muss eine finanzielle Vervielfachung erfahren, um den Auftrag der EU tatsächlich umsetzen zu können, das Schutzgebietsnetz Natura 2000 aufzubauen, zu erhalten und zu entwickeln sowie die FFH-Arten zu sichern. Von der Politik verlangen wir, dass sie die Versprechungen, weitest möglich Vertragsnaturschutz hierfür einzusetzen, in die Tat umsetzt. Die notwendigen Gelder sind durch Umschichtung von Fördermitteln aus anderen Förderprogrammen des ELER (bzw. MEPL BW), die den Naturschutzzielen zuwider laufen, bereit zu stellen. Ferner sollten Fördermittel der ersten Säule (Flächenprämien) in die zweite Säule der EU-Förderung umgeschichtet werden.
- Für den Waldbereich sehen wir die Notwendigkeit, die Fördermöglichkeiten für Natura 2000 u.a. Landschaftspflegemaßnahmen entweder in MEKA und LPR zu integrieren oder aber die Förderrichtlinie Naturnahe Waldwirtschaft analog umzubauen. Insbesondere muss ein neuer Fördertatbestand eingeführt werden, der Altbäume und Totholz sowie diverse Sonderstrukturen in einer Minstdichte möglichst landesweit vor Abholzung sichert.
- Grunderwerb für Natura 2000 muss weiterhin möglich bleiben.
- Die Fördertöpfe müssen auch für Hobby-Landwirte und Naturschutzverbände zugänglich sein, insbesondere auch für Streuobstwiesenbesitzer.
- Eine Kombination von MEKA und Landschaftspflege-RL halten wir überall dort für unbedingt notwendig, wo (freiwillige!) MEKA-Beteiligung höhere Anforderungen aus Naturschutzsicht erfordert, als dies in der MEKA-Richtlinie finanziell abgegolten werden kann. Im übrigen sind die Fördertatbestände anzugleichen, so dass Bewirtschafter, die nicht am MEKA teilnehmen (können) entsprechende LPR-Verträge erhalten können und keine Konkurrenz zwischen beiden Programmen entsteht, wie dies in der Vergangenheit der Fall war (Ablehnung von LPR-Verträgen durch Bewirtschafter, weil entsprechende Zuschüsse bei geringeren Auflagen über MEKA zu erhalten sind).
- Die Bewilligungszeiträume sind an die Pflegezeiten anzupassen und nicht an das Kalenderjahr. Üblicherweise findet Landschaftspflege im Spätherbst und Winter statt, da bringt ein Bewilligungsende am 31.12. eines Jahres unnötigen Schreib- und Verwaltungsaufwand mit sich.

- Die Bewirtschafter benötigen Planungssicherheit, insbesondere wenn sie aus Landschaftspflegegründen in Maschinen oder Tierbestände investieren, daher sind ausreichend lange Vertragslaufzeiten sicherzustellen.

Erstaufforstungsprämie

Erstaufforstungsprämie	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005
in Mio €	0,3	0,3	0,3	0,4	0,4	?	?

Quelle: MLR-Antwortschreiben an LNV vom 19.07.2004

- Die Gelder der bisherigen Erstaufforstungsprämie sollten für Natura-2000-Maßnahmen und Vertragsnaturschutz im Wald umgeschichtet werden.
- Erstaufforstungen finden in Baden-Württemberg leider überwiegend dort statt, wo sie aus Naturschutz- und Tourismusgründen unerwünscht sind: in bereits heute walddreichen Gebieten und auf extensiv genutzten Flächen (Mähwiesen), in Einzelfällen sogar §24a-Biotopen.
- Einen Kompromiss kann sich der LNV allenfalls dort vorstellen, wo das Land Aufforstungsgebiete raumordnerisch definiert. So wäre gegen Aufforstungen auf Ackerflächen in den waldarmen Landkreisen Ludwigsburg und Main-Tauber-Kreis nichts einzuwenden.
- Die verabschiedete ELER-VO verlangt in Art. 50 die Ausweisung von Gebieten zur Erstaufforstung.

Ausgleichszulagen

Ausgleichszulage LWS	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005
in Mio €		54	54	54	53	54	54

MEPL (2000-2006, vermutlich einschließlich der Ausgleichszulage Wald)

Ausgleichszulage Wald	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005
in Mio. €	4,7	6,8	7,3	7,3	7,3	6,25 ?	?

Quelle: MLR-Antwortschreiben an LNV vom 19.07.2004

Die Ausgleichszulage Wald erhielten 2004 10.000 Betriebe unter 200 ha mit einer Waldfläche von insgesamt rund 150.000 ha. Sie ist deutschlandweit einmalig (MLR-PM 179/2004). Sie beträgt derzeit bis zu 72 €/ha Bodenschutzwald bzw. bis zu 41 €/ha Nicht-Bodenschutzwald und wird für maximal 100 ha ausgeschüttet. Der Antragsteller muss sich jährlich an folgende Pflichten halten:

- standortgerechte Baumartenwahl
- Vorrang natürlicher Verjüngungsverfahren vor Saat und Pflanzung
- Verzicht auf Kahlschläge im Bodenschutzwald
- Verzicht auf Kahlschläge > 1 ha außerhalb Bodenschutzwald
- Bodenpflegliche Holzernte- und Rückeverfahren
- Vorrang plenter- und femelwaldartiger Bewirtschaftung
- Erhalt und Pflege vorhandener Waldbiotope und Schutzgebiete

Ausgleichszulagen haben generell das Problem, dass durch sie ziemlich wahllos sehr viel Geld ohne nennenswerte Umweltauflagen ausgeschüttet wird.

- Wir schlagen vor, die **Ausgleichszulage Landwirtschaft** in MEKA und LPR zu integrieren und hierfür - soweit nötig - höhere Aufschläge für Bewirtschaftungerschwernis in Hanglagen vorzusehen.
Mit zunehmendem Greifen der Agrarreform in der ersten Säule (Flächenprämien) verliert die Ausgleichszulage an Bedeutung, Es geht zukünftig nicht mehr um die Abfederung von naturbedingten Kostennachteilen in der Produktion, sondern um die Gewährleistung einer gewünschten Mindestbewirtschaftung. Mit den entkoppelten Prämien wird flächendeckend sichergestellt, dass die Flächen in Produktionsbereitschaft gehalten werden.
- Die **Ausgleichszulage Wald** sollte umgewandelt werden in Vertragsnaturschutz im Wald, darunter insbesondere Natura 2000-Maßnahmen im Wald. Sie ist bislang eine Förderung ohne definiertes Förderziel, die alle Kleinprivatwaldbesitzer ohne Auflagen, die über die gesetzlichen Pflichten hinausgehen, erhalten.

Naturpark-Förderrichtlinie

Naturpark-Förderrichtlinie	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005
in Mio €	?	1,35	1,62	? + 0,25	1,38	2,20?	
davon Glückspiralermittel		0,5	0,5	?	0,94	1,5	
davon Land/EU-Mittel		0,85	1,12	?	0,44	0,70	

(2002 zusätzlich 0,25 Mio € für die Erweiterung des NSZ Ruhestein)

Quelle: MLR-Antwortschreiben an NABU vom 14.01.05

Sofern die Naturpark-Förderrichtlinie beibehalten werden soll und die Förderaspekte nicht ohnehin über andere Förderrichtlinien abgedeckt werden können, stellen wir folgende Mindestforderungen an eine Zuwendung an Naturparke:

- Schwerpunkte der Förderung sind im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung auf Naturschutz, regionale landwirtschaftliche Vermarktung und innerhalb des Tourismus auf Natur- und Umweltbildung zu legen.
- Grundsätzlich sollten Zuwendungen künftig nur noch an moderne Naturparke mit einem qualifizierten Naturparkplan, der die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie und von Natura 2000, Biotopverbund und Biodiversitätskonvention im Gebiet unterstützt, ausgezahlt werden.
- Ferner muss die Mitwirkung der Naturschutzverbände im Trägerverein grundsätzlich möglich sein. Ein beratender Naturschutz-Fachbeirat und ein Naturschutzzentrum sollten ebenfalls zur Pflichtausstattung eines modernen Naturparks gehören.

- Alten Naturparks sollte eine Frist zur Umwandlung in einen modernen Naturpark gesetzt werden. Wenn sie bis dahin nicht den Mindestkriterien entsprechen, sollten sie von einer Förderung aus der Naturpark-Förderrichtlinie ausgeschlossen und aufgelöst werden. Förderzuschüsse dürften nur für die Umwandlung hin zu einem modernen Naturpark ausbezahlt werden.

Förderrichtlinie Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben

Investitionen in lws Betrieben	2000	2001	2002	2003	2004	2005
in Mio €	13	32	58	55	57	59

Quelle: MEPL (2000-2006)

- Diese sind ebenfalls strikt an die gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft und Tierhaltung sowie im Tierschutz zu richten. Es dürfen also nur solche Investitionen gefördert werden, die deutlich über diese gute fachliche Praxis hinaus gehen, wie vorbildliche tierschutzgerechte Umbauten oder Neubauten.
- Zudem sollten nicht nur Neubauten gefördert werden, sondern auch tierschutzgerechte Umbauten für kleine und kleinste Betriebe! (Nur so kann Ziel der Diversifizierung erreicht werden!)
- Investitionen, die nur einseitig die Wirtschaftlichkeit von landwirtschaftlichen Betrieben auf Kosten des Tierschutzes, der Naturverträglichkeit oder der Einsparung von Arbeitsplätzen fördern, sollten aus der Förderung ausgeschlossen werden.
- Förderung von Biogasanlagen sollten vorrangig für Anlagen gewährt werden, die mit ohnehin anfallenden Materialien wie z. B. Mähgut aus der Landschaftspflege, Betriebsdünger (Gülle und Mist), landwirtschaftlichen Reststoffen sowie Aufwuchs von Grünlandflächen betrieben werden. Von der Förderung darf kein Anreiz ausgehen, Grünland in Ackerland (mit z. B. Mais oder Raps) für die Biogaserzeugung umzuwandeln. Eine Förderung von Holzhack- schnitzelanlagen und von Holzpelletanlagen ist wünschenswert und mit der bisherigen Förderrichtlinie „Energieholz“ der Forstverwaltung abzustimmen.

Vorbeugender Hochwasserschutz (Förderrichtlinie Wasserwirtschaft)

	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005
in Mio €							

(bislang keine Daten gefunden oder abgefragt)

- Der LNV fordert eine eindeutige Priorisierung des naturnahen Hochwasserschutzes (Schaffung von Retentionsflächen, Vorlandabsenkung, Gewässerstrandstreifen usw.) für den Fall der Förderung von Hochwasserschutz über ELER.

- Im Falle der Förderung technischer Hochwasserschutzmaßnahmen dürfen diese nicht im Widerspruch zu den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie stehen (also das Erreichen eines guten ökologischen Zustands der Gewässer nicht behindern).
- Ferner darf keine Förderung technischer Maßnahmen erfolgen, wenn die zu schützenden Objekte entgegen der Stellungnahme der Wasserbehörden oder seit dem 1.1.2003 im Bereich eines 100jährigen Hochwassers errichtet wurden.

Im Grundsatz hält es der LNv jedoch derzeit für sinnvoller, die Umsetzung der WRRL sowie den Hochwasserschutz aus EFRE und nicht aus ELER zu finanzieren.

Stuttgart, den 18.10.05

Landesnaturaenschutzverband Baden-Württemberg